

Amt der Tiroler Landesregierung
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2023/958/RoRö/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach

DW: 1463

Innsbruck, 08.02.2023

Betrifft: Rauchfangkehrertarif 2023

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.02.2023
zust. Referent: Mag.^a Friehe Leitl

Sehr geehrte Frau Mag.^a Friehe-Leitl,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol, mit der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Rauchfangkehrertarif 2023) wie folgt Stellung:

Derzeit ist die Verordnung des Landeshauptmannes vom 07. Dezember 2021, mit der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Rauchfangkehrertarif 2022) in Geltung. Von der Landesinnung der Rauchfangkehrer der Wirtschaftskammer Tirol wurde mit Oktober 2022 eine Erhöhung des Rauchfangkehrer-tarifes 2022 im Ausmaß von 14 % unter Beibehaltung der sich seit vielen Jahren in Geltung stehenden Tarifstruktur beantragt. Vor einer Neufestlegung der Höchsttarife sind im Sinne des § 125 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO) die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören. Im Anhörungsverfahren wurde eine abschließende Einigung über das Ausmaß der Tariferhöhung erzielt. Unter Berücksichtigung der Inflationsrate seit

Inkrafttreten des Rauchfangkehrertarifes 2022 wurde eine Erhöhung des in Geltung stehenden Rauchfangkehrertarifes im Ausmaß von 11,4 % vereinbart.

Da der vorliegende Verordnungstext sowie die erläuternden Bemerkungen genau diesen Verfahrensgang darlegen, erfolgen seitens der AK Tirol diesbezüglich keine Einwendungen.

Zu der im Rahmen des Anhörungsverfahrens angesprochenen Thematik der Überarbeitung von einschlägigen Regelungen für das Rauchfangkehrerhandwerk (Tiroler Feuerpolizeiordnung und eine Neustrukturierung des Tarifsystems) bekundet die AK Tirol nochmals die volle Unterstützung für derartige Novellierungen.

Im Hinblick auf eine angedachte automatisierte Anpassung der Tarife möchten wir noch folgendes ausführen:

Die AK Tirol spricht sich seit einiger Zeit klar dafür aus, dass öffentliche Gebühren, die jährlich an den VPI angepasst werden, aufgrund der derzeit galoppierenden Inflation eingefroren werden sollen. Diese, von uns geforderte Gebührenbremse halten wir deshalb für sinnvoll, da der seit Monaten zu beobachtende hohe Kaufkraftverlust für die meisten Bürgerinnen und Bürger ohnehin finanziell sehr belastend ist und die öffentliche Hand daher mit gutem Beispiel voranschreiten sollte. Es ist zudem

anzumerken, dass leider sozial dringend notwendige Unterstützungsleistungen wie Familienbeihilfe, Arbeitslosen- oder Notstandshilfe uam. auch nicht regelmäßig automatisch an die hohen Teuerungen angepasst werden.

Ein weiteres Argument, welches auch aus gesetzlicher Sicht gegen eine automatische Anpassung des Rauchfangkehrertarifes spricht, ist die Textierung des § 125 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung, idGF.. Die Normierungen in Abs. 1 lauten auszugsweise: „Der Landeshauptmann hat durch Verordnung Höchsttarife festzulegen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen“. Weiters findet sich in Abs. 2: „Vor der Festlegung der Höchsttarife sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören“.

Es ist der AK Tirol sehr wichtig, dass sich die Tiroler Landesregierung an Vorgaben der GewO hält und weiterhin vor einer avisierten Anpassung der Rauchfangkehrertarife einen Interessensausgleich zwischen Leistungsempfängern, also allen Tirolerinnen und Tirolern, sowie den heimischen Rauchfangkehrerbetrieben vornimmt. Eine automatische Inflationsanpassung ist

jedenfalls keine Form eines Interessensausgleiches, sondern eine reine Zahlenänderung im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen Vorganges, welche keinen Spielraum für wichtige und praxisrelevante interessenspolitische Argumente zulässt.

Wir als AK Tirol bestehen daher darauf, dass weiterhin lückenlos die in der GewO vorgesehenen Voraussetzungen vor einer Neuerlassung der Tiroler Kehrtarife eingehalten werden, was zwingend auch das den Tiroler Sozialpartnern und dem Gemeindeverband eingeräumte Anhörungsrecht umfassen muss. Dieses Anhörungsrecht ist aus unserer Sicht keine inhaltsleere juristische Vorgabe des Bundesgesetzgebers, sondern dient neben der Kultivierung einer gelebten Tiroler Sozialpartnerschaft auch der umfassenden Darlegung von Expertisen, was einen Ausgleich zwischen den jeweiligen Interessensgruppen schaffen soll.

Abschließend möchten wir noch anmerken, dass das Argument der Innung der Tiroler Rauchfangkehrer, dass die automatische Anpassung bereits in anderen Bundesländern durchgeführt wird, entgegnet werden kann, dass diese Bundesländer einerseits unterschiedliche Tarifstrukturen aufweisen und somit schwer miteinander vergleichbar sind. Andererseits enthalten derartige Bestimmungen lediglich Vorgaben für Ausgangswerte von Anpassungen. Hierzu einige Auszüge:

§ 4 Oberösterreichische Rauchfangkehrerhöchsttarifverordnung idgF.

„Die mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2017 festgelegten Beträge sind jährlich unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und die Interessen der Leistungsempfänger mit Verordnung anzupassen. Ausgangsbasis jeder Anpassung sind die Augustwerte des Jahres 2016 des Harmonisierten Verbraucherpreisindex und des Tariflohnindex für Arbeiter und Arbeiterinnen im Gewerbe und Handwerk. Als neuer Bezugswert gilt der Augustwert des jeweils folgenden Jahres. Die Veränderung wird mit 40 % beim Harmonisierten Verbraucherpreisindex und 60 % beim Tariflohnindex gewichtet. Das Ergebnis ist jeweils auf volle Zehn-Cent-Beträge zu runden.“

§ 9 Niederösterreichische Festsetzung von Kehrtarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017 idgF.

„Eine Erhöhung der Höchsttarife erfolgt mit Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich jährlich. Das Ausmaß der Erhöhung errechnet sich zu 70 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmer im Rauchfangkehrergewerbe des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes

vorangegangenen Jahres und zu 30 % aus der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes zweitvorangegangenen Jahres.“

Die AK Tirol bietet sich weiterhin als verlässlicher Gesprächspartner im Hinblick auf Anpassungen des Tiroler Rauchfangkehrertarifes oder eng damit in Verbindung stehender gesetzlicher Bestimmungen an. Wir lehnen jedoch den Vorschlag von automatischen Anpassungen aus den oben angeführten Gründen strikt ab.

Abschließend ersuchen wir das Amt der Tiroler Landesregierung weiterhin für klare rechtliche Positionierungen in Form von schriftlichen Stellungnahmen und Expertisen bei Fragestellungen zu einzelnen Tarifpositionen Sorge zu tragen. Es wäre weiters sehr hilfreich, wenn diesbezüglich eine einheitliche Anlaufstelle im Amt der Tiroler Landesregierung benannt werden könnte. Bei Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Erwin Zangerl

Der Direktor:

Mag. Gerhard Pirchner